

letzung vorvertraglicher Pflichten. So kann durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder durch unrichtige Angaben beim Vertragsabschluß oder durch ungenügende Prüfung der dem Vertragsabschluß zugrunde gelegten Feststellungen erheblicher Schaden entstehen.

Voraussetzung für die Zahlung der Vertragsstrafe und des Schadensersatzes ist, daß der den Schaden verursachende Betrieb für die Pflichtverletzung verantwortlich ist. Eine Befreiung von der Verantwortlichkeit ist nur möglich, wenn der verpflichtete Betrieb nachweist, daß die Verletzung der vorvertraglichen Pflichten durch Umstände bedingt war, die er nicht abwenden konnte (§ 36 Abs. 1). Das wird selten der Fall sein. Die Säumigkeit in der Unterbreitung von Vertragsangeboten oder bei der Bearbeitung soldier Angebote ist ebenso wie die mangelnde Sorg-

falt bei der Abfassung des Vertrages oder der Informierung des Partners bei Vertragsabschluß in der Regel eine Pflichtverletzung von Mitarbeitern, für die der Betrieb gemäß § 5 einzustehen hat, oder sie ist die Folge einer ungenügenden Betriebsorganisation, die der Betrieb ebenfalls zu verantworten hat.

Das besondere staatliche Interesse am rechtzeitigen und sorgfältigen Abschluß der Verträge findet darin seinen Niederschlag, daß das Staatliche Vertragsgericht das Recht hat, die wegen Pflichtverletzung bei Vertragsabschluß zu zahlenden Vertragsstrafen ganz oder teilweise zugunsten des Staatshaushalts einzuziehen, wenn beide zum Abschluß eines Vertrages Verpflichteten für die Verzögerung des Vertragsabschlusses verantwortlich sind. Das Staatliche Vertragsgericht kann dabei von jedem Partner Vertragsstrafen in der in § 36 Abs. 2 geregelten Höhe einziehen (§ 36 Abs. 4).

Aus der Praxis — für die Praxis

Zum Begriff des Fortsetzungszusammenhanges und der Gruppe im VESchG*)

Auf den Bezirkskonferenzen zur Vorbereitung der Leipziger Konferenz wurden u. a. zwei grundsätzliche Fragen zur Anwendung des VESchG aufgeworfen:

1. Hat der Begriff des Fortsetzungszusammenhanges durch die Richtlinie des Obersten Gerichts zum Volkseigentumsschutzgesetz eine Erweiterung erfahren?

Diese Frage geht von der Überlegung aus, daß in den Fällen, in denen zwei Angriffe gegen Volkseigentum in einem zeitlichen Zusammenhang, aber in zwei verschiedenen Formen (z. B. Diebstahl und Unterschlagung) begangen werden, wobei keiner dieser Angriffe für sich allein die Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes rechtfertigt, Fortsetzungszusammenhang angenommen werden sollte, weil man sonst zu einem völlig unbefriedigenden Ergebnis kommt.

Die Richtlinie zum VESchG hat den Begriff des Fortsetzungszusammenhanges nicht ausgeweitet; sie geht vielmehr von dem Begriff aus, wie ihn das Oberste Gericht in seinem Urteil gegen die KgU-Agenten Metz und Hoese (OGSt Bd. 2 S. 35) beschrieben hat. Dort heißt es, daß Handlungen, die sowohl gegen Art. 6 der Verfassung als auch gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens verstoßen, miteinander in Fortsetzungszusammenhang stehen können. Der Begriff des Fortsetzungszusammenhanges mit verändertem Inhalt ist auch für unsere Rechtsordnung von Bedeutung und kann in besonderem Maße dazu dienen, ein Verbrechen in seiner vollen Bedeutung und Gesellschaftsgefährlichkeit sichtbar zu machen, während die isolierte Betrachtung der einzelnen Handlung zu einem falschen Ergebnis führen muß. In der erwähnten Entscheidung, in der die Voraussetzungen für das Bestehen eines Fortsetzungszusammenhanges entwickelt worden sind, ist gesagt, daß die Objekte, die der Art. 6 und das Gesetz zum Schutze des Friedens schützen, zwar nicht identisch, aber doch gleichartig sind, weil die Erhaltung und der Schutz des Friedens eine der Grundlagen unserer Republik darstellen, die in ihrer Gesamtheit Art. 6 der Verfassung schützt.

Über die Gleichartigkeit des Objekts bei Angriffen gegen das Volkseigentum kann kein Zweifel bestehen. Zweifelhaft könnte lediglich sein, ob Diebstahl und Unterschlagung auch die weitere Voraussetzung der Gleichartigkeit der Begehungsform, d. h. die Gleichartigkeit der Ausführung der einzelnen verbrecherischen Handlungen, erfüllen. Unter Begehungsform ist ohne Zweifel nicht die rechtliche Würdigung einer verbrecherischen Handlung gemeint, sondern die Art ihrer tatsächlichen Ausführung. Für diese Auffassung spricht der Ausdruck der Gleichartigkeit, den das Oberste Gericht in seiner Entscheidung verwendet und der nicht besagt, daß es dieselbe Begehungsform sein muß.

Ebenso wie keine Bedenken dagegen bestehen, Fort-

setzungszusammenhang zwischen einfachem und schwerem Diebstahl gegen Volkseigentum anzunehmen, können m. E. auch keine Bedenken dagegen bestehen, unmittelbare Angriffe auf das Volkseigentum, die in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung unternommen werden, als eine fortgesetzte Handlung zu betrachten, weil es sich infolge der gleichen Zielsetzung und der äußeren Form des Angriffs um gleichartige Angriffe gegen das Volkseigentum handelt. So geht das Urteil des Obersten Gerichts vom 4. März 1954 — 2 Ust III 10/54 — auch davon aus, daß Betrug und Unterschlagung gegen Volkseigentum in fortgesetzter Handlung begangen werden können.

2. Kann eine Gruppe im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG angenommen werden, wenn der Täter ein vollendetes Verbrechen nach § 1 VESchG begeht und dann mit einem anderen das Diebesgut gemeinschaftlich verwertet (weiterveräußert usw.)?

Es ist richtig, daß die Richtlinie zum Volkseigentumsschutzgesetz in dieser Hinsicht nichts Besonderes sagt. Gleichwohl kann aber kein ernstlicher Zweifel daran bestehen, daß der Tatbestand der gruppenweisen Begehung bei den einzelnen Mitgliedern der Gruppe keine Einheitlichkeit der Tatausführung voraussetzt, sondern daß es genügt, wenn einer der in § 1 VESchG genannten Angriffe, also Diebstahl, Unterschlagung oder sonstiges Beiseiteschaffen, begangen worden ist. Daß Hehlerei ein Beiseiteschaffen i. S. des § 1 ist, dürfte in der Praxis von Anfang an nicht ernstlich zweifelhaft gewesen sein. Deswegen können auch keine Zweifel bestehen, die gruppenweise Begehung anzunehmen, wenn Dieb und Hehler zur Verwertung des gestohlenen Volkseigentums Zusammenwirken.

Diese Auffassung ergibt sich auch bereits indirekt aus Abschn. A III Ziff. 1 der Richtlinie, wonach die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die verschiedenen Teilnahmeformen auf die einzelnen Mitglieder der Gruppe entfallen muß, wenn Handeln in einer Gruppe festgestellt worden ist. Auch hier ist das Oberste Gericht davon ausgegangen, daß die einzelnen Teilnahmeformen der in einer Gruppe handelnden Täter verschiedenartig sind.

Entscheidend für die Beantwortung der Frage ist aber schließlich die Überlegung, daß jede Handlung, die von einer Mehrheit von Personen gegen das Volkseigentum begangen wird, eine besonders gefährliche Form des Angriffs darstellt und deshalb auch schwere Sanktionen erforderlich macht. Dementsprechend führt der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts in seiner Entscheidung 2 Ust III 19/53 aus, daß es für die Gefährlichkeit des von einer Personengruppe begangenen Angriffs gegen Volkseigentum keine Rolle spielt, wie die Personen bei diesen Verbrechen Zusammenwirken und an ihm beteiligt sind, denn es heißt in § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG nicht, daß die Gruppe von Personen gemeinschaftlich im Sinne des § 47 StGB handeln muß, sondern daß die Verbrechen des § 1 VESchG durch eine Gruppe von Personen begangen sein müssen.

Dr. KURT SCHUMANN,
Präsident des Obersten Gerichts

*) Dem Artikel liegt ein Abschnitt des Diskussionsbeitrages von Schumann auf der Leipziger Konferenz der Richter und Staatsanwälte zugrunde.